

## ***Bekanntmachung***

### ***gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)***

Die Besche Bioenergie GbR, Brinksweg 7, 33039 Nieheim-Oeynhausen beantragte am 08.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage, in 33039 Nieheim-Oeynhausen, Gemarkung Oeynhausen, Flur 1, Flurstück 330. Antragsgegenstand ist die Änderung durch Abriss und Neubau eines Hähnchenmaststalles. Der betroffene Maststall ist eine Nebeneinrichtung der oben genannten Biogasanlage.

Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.2.2.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch vom Antragssteller gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund der Regelungen des UVPG am 11.01.2019 entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Übersichtskarten und Pläne, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Notfall- und Alarmplan, Schalluntersuchung und weitere Gutachten.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.04.2020 beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter Abteilung

Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721 und bei der Stadt Nieheim, Marktstraße 28, 33039 Nieheim aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.kreis-hoexter.de](http://www.kreis-hoexter.de) einsehbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom 18.03.2020 bis einschließlich 20.05.2020, schriftlich oder elektronisch bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Einwendungen mit unleserlichem Namen oder unleserlicher Anschrift können nicht sachgemäß berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schallauswirkungen und Geruchsauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird vorsorglich zunächst auf den 27.05.2020 ab 10 Uhr anberaumt. Dieser wird voraussichtlich im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nieheim durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben

Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollten sich bezüglich des o.g. Termins oder der Örtlichkeit keine Änderungen ergeben, erfolgt zu diesem Termin keine besondere Einladung mehr.

Sofern im Sinne des § 16 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über den Wegfall der Erörterung entschieden wird, wird diese Entscheidung ebenfalls durch die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Blaschek zur Verfügung.

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az: 44.0006/19/1.2.2.2

37671 Höxter, 11.03.2020  
Im Auftrag  
Michael Werner  
Fachbereichsleiter